

Praxisticker Nr. 704: Fristverlängerung Steuererklärungen bis 31.08.2021 / Wichtige Informationen zur Überbrückungshilfe und zum Kurzarbeitergeld / Elternentschädigung

1. Verlängerung der Abgabefrist für die Steuererklärung 2019 bis zum 31.08.2021 angekündigt

Am Donnerstag 17.12.2020 haben Frau MdB Antje Tillmann (CDU/CSU) und Herr MdB Lothar Binding (SPD) getwittert, dass sich die Koalitionspartner auf eine Verlängerung der Frist für die Steuererklärung 2019 bis zum 31.08.2021 verständigt haben. Dies sei in Abstimmung mit dem Bundesfinanzminister erfolgt.

Link zur Twitter-Nachricht von Frau Tillmann:

<https://twitter.com/AntjeTillmann/status/1339569403101327360>,

Link zur Twitter-Nachricht von Herrn Binding: <https://twitter.com/spdbt/status/1339581939213238272>

Sowie die gemeinsame, umfassende Pressemitteilung: [Verlängerung der Abgabefristen für Jahressteuererklärungen vorgeschlagen - Tillmann/Binding: Koalitionspartner einigen sich auf Fristverschiebung für den Veranlagungszeitraum 2019 bis zum 31. August 2021.](#) Danach schlagen die Koalitionsfraktionen vor, die Abgabefrist im nächsten Steuergesetz zu verlängern.

2. Wichtige Information von Herr Hendricks, unserem Seminarreferenten für die Überbrückungshilfe-Seminare:

Stand 16.12.2020:

„Mit Aktualisierung der FAQ 4.16 von Anfang Dezember haben sich die Konditionen für die Überbrückungshilfe in einem wesentlichen Punkt entscheidend geändert.

Dies wird voraussichtlich dazu führen, dass eine Vielzahl von Überbrückungshilfe II -Empfängern die erhaltene Leistung ganz oder teilweise zurückzahlen müssen, wenn sie im Förderzeitraum tatsächlich keinen insgesamt Verlust erzielt haben:“

„Anfang Dezember wurde die FAQ zur Überbrückungshilfe II in einem kleinen, aber wesentlichen Punkt geändert. Erstmals wurden die Details der Vorgaben der EU-Genehmigung zum Hilfsprogramm explizit genannt.

Die zweite Phase der Überbrückungshilfe fällt unter die Regelung zur Gewährung von Unterstützung für ungedeckte Fixkosten im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“, mit der die Mitteilung der Europäischen Kommission C(2020) 1863 final vom 19. März 2020 in der Fassung der Mitteilung der Europäischen Kommission C(2020) 7127 final vom 13. Oktober 2020 (Temporary Framework) umgesetzt wird). Durch die Inanspruchnahme von Überbrückungshilfe und anderen Soforthilfen des Bundes und der Länder darf der beihilferechtlich nach der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ zulässige Höchstbetrag nicht überschritten werden.

Nach der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ können grundsätzlich Beihilfen als Beitrag zu den ungedeckten Fixkosten eines Unternehmens in Höhe von bis zu 3 Millionen Euro pro Unternehmen bzw. Unternehmensverbund vergeben werden.

Im Falle von Antragstellern, bei denen es sich nicht um kleine oder Kleinstunternehmen im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) handelt (Unternehmen mit mehr als 49 Beschäftigten oder einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanz von über 10 Millionen Euro), darf der Gesamtbetrag der beantragten Überbrückungshilfe (zuzüglich des Gesamtbetrags der zusätzlich beantragten Förderprogramme, die beihilferechtlich ebenfalls auf die Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 gestützt sind) höchstens 70 Prozent der ungedeckten Fixkosten betragen, die dem Antragsteller im Förderzeitraum insgesamt entstehen (im Sinne der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ zur Umsetzung des Temporary Framework). Im Falle von kleinen oder Kleinstunternehmen (Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanz von unter 10 Millionen Euro), darf der Gesamtbetrag der beantragten Überbrückungshilfe (zuzüglich des Gesamtbetrags der zusätzlich beantragten Förderprogramme, die beihilferechtlich ebenfalls auf die Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 gestützt sind) höchstens 90 Prozent der ungedeckten Fixkosten betragen.

Fixkosten in diesem Sinne sind alle Kosten, die einem Unternehmen im beihilfefähigen Zeitraum unabhängig von der Ausbringungsmenge entstehen – also auch solche Kosten, die im Rahmen der Überbrückungshilfe nicht förderfähig sind (vgl. 2.6) (z.B. Tilgungszahlungen für Kredite und Darlehen, ungedeckte Personalkosten, Geschäftsführergehalt bzw. fiktiver Unternehmerlohn). Ungedeckte Fixkosten in diesem Sinne sind alle Fixkosten, die im beihilfefähigen Zeitraum weder durch den Deckungsbeitrag aus Einnahmen noch aus anderen Quellen (z.B. andere Beihilfen) gedeckt sind. Beihilfefähiger Zeitraum im Sinne dieses Programms ist der Leistungszeitraum der Überbrückungshilfe II (September bis Dezember 2020).

Das bedeutet: Ungedeckte Fixkosten sind im Rahmen der Überbrückungshilfe II die Verluste, die Unternehmen für den Zeitraum 1. September 2020 bis 31. Dezember 2020 in ihrer Gewinn- und Verlustrechnung ausweisen. Nicht berücksichtigungsfähig sind dabei Verluste aus Wertminderung. Für den zum Zeitpunkt der Antragstellung noch in der Zukunft liegenden Teil dieses Zeitraums können Prognosen zugrunde gelegt werden. Einem Unternehmen können auf Basis der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ folglich Beihilfen bis zu jener Höhe gewährt werden, die maximal 90 Prozent bzw. 70 Prozent dieses Verlustes im Zeitraum 1. September 2020 bis 31. Dezember 2020 entsprechen.

Wird der jeweils zulässige Höchstbetrag bzw. Fördersatz für Beihilfen auf Grundlage der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ überschritten, so ist die Überbrückungshilfe im Rahmen der Antragstellung bis zu diesem zu kürzen (z.B. durch entsprechende Kürzung der angesetzten Fixkosten).¹³ Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen, dass die bewilligte Überbrückungshilfe den zulässigen Höchstbetrag bzw. Fördersatz überschreitet (z.B. auf Grundlage geprüfter Abschlüsse), so ist der zu viel gezahlte Betrag im Rahmen der Schlussabrechnung zurückzuzahlen (vgl. 3.11).

Bei Anträgen, die vor dem 5. Dezember 2020 gestellt wurden, waren die genauen beihilferechtlichen Vorgaben der „Bundesregelung Fixkostenhilfe“ zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht bekannt. Wird im Nachhinein bekannt, dass die entsprechenden beihilferechtlichen Bedingungen nicht erfüllt waren, erfolgt eine Korrektur im Rahmen der Schlussabrechnung. Ein Änderungsantrag zur Korrektur der Angaben ist in solchen Fällen nicht erforderlich.“

3. Wichtige Information der Bundesagentur für Arbeit zu: Kurzarbeitergeld: Bei einer Unterbrechung von mindestens drei Monaten müssen Unternehmen Kurzarbeit neu anzeigen

- Für vom Lockdown betroffene Betriebe ist wichtig zu prüfen, wann diese zuletzt Kurzarbeitergeld abgerechnet und bewilligt bekommen haben.
- Sollten mindestens drei Monate vergangen sein, muss für Dezember eine erneute Anzeige gestellt werden.
- Eine Anzeige muss in dem Kalendermonat eingehen, für den Kurzarbeitergeld beantragt wird.
- Unternehmen, die für Dezember Kurzarbeitergeld abrechnen wollen, müssen die Anzeige somit spätestens am 31.12.2020 bei der Agentur für Arbeit einreichen.

Link zur ausführlichen Pressemitteilung <https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/rd-by/47-2020>

Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Bayern

4. Gesetzgebungsvorhaben: Doch Elternentschädigung für vorgezogene Schulferien und Distanzlernen bzw. -unterricht

Am 16. Dezember 2020 hat das Bundeskabinett ein Gesetzgebungsvorhaben beschlossen, mit dem der Anspruch auf Elternentschädigung auf vorgezogene Ferien und Distanzunterricht bzw. -lernen ausgeweitet werden soll. Mehr Informationen finden Sie auf der [Internetseite der vbw Bayern](#)

Autor: Marianne Kottke, LSB-Bibliothek

**Der LSB-Praxisticker ist ein Service des LSB für seine Mitglieder.
LSWB, Hauptgeschäftsstelle München, HansasträÙe 32, 80686 München
Tel 089 / 273 214 17, Fax 089 / 273 06 56, E-Mail: praxisticker@lswb.de**